OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350505/9/KLi/CG

Datum:
Linz, 13. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. März 2018 der H E, Alpenhotel G, A, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. März 2018, GZ: BHGMSO-2018-89852/6/SI, wegen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs und des Lebensunterhaltes (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG) nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 22. Mai 2018 und am 3. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. März 2018, GZ: BHGMSO-2018-89852/6/SI, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 8. März 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs stattgegeben. Der Bf wurde ab 1. April 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt, wobei der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) zu Grunde gelegt wurde. Ausgesprochen wurde, dass als eigene Mittel die Notstandshilfe des AMS einzusetzen sei. Ferner wurde ausgesprochen, dass diese Leistung gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt werde, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzuzeigen seien.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der nach Maßgabe des Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt sei. Dieses stelle nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierenden Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Für die laufende Auszahlung der Leistung sei die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- sämtliche Mitteilungen des AMS;
- monatlich 5 Eigenbewerbungsaktivitäten (Kopien der Bewerbungen) samt Absendenachweis, bei Bewerbungen per E-Mail samt Sendebericht, bei persönlicher Bewerbung Firmenstempel samt Name und Telefonnummer der Ansprechperson;
- Unterlagen, welche eine allfällige Änderung der Lebens- und/oder Einkommenssituation betreffen, seien der Behörde umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG habe eine Kürzung und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge.

Gemäß § 35 Oö. BMSG habe der Hilfeempfänger (deren gesetzlicher Vertreter) jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie der Höhe der Miete, weiters Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände (Dauer Freiheitsstrafe, Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich), unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden,

längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dadurch könne sie dazu beitragen, Rückforderungs- und Kostenersatzansprüche zu vermeiden. Zu Unrecht empfangene Hilfe sei grundsätzlich rückzuerstatten.

Die Bf sei ledig und lebe derzeit in einem angemieteten Zimmer im Alpenhotel G, A. Der monatliche Mietaufwand betrage 590 Euro – ein entsprechender Beherbergungsvertrag sei vorgelegt worden. Die Bf sei beim AMS vorgemerkt und beziehe von dort eine Leistung in Höhe von 14,27 Euro täglich. Über weiteres Einkommen verfüge sie derzeit nicht. Laut eigenen Angaben verfüge sie auch über keinerlei Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen oder sonstige Vermögenswerte.

Im Zuge der persönlichen Vorsprache am 16. März 2018 habe die Bf ihren Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung – aufgrund des BMS-Bezuges von Seiten des Magistrates der Stadt Wels – für den Zeitraum von 8. März 2018 bis 31. März 2018 zurückgezogen, weshalb ihr die gegenständliche Leistung ab 1. April 2018 zuzuerkennen gewesen sei.

Die Bf befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Für eine laufende Auszahlung der Leistung sei die Vorlage der unter Hinweis dieses Bescheides angeführten Unterlagen erforderlich. Die Leistung sei daher unter der Maßgabe, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzuzeigen sei, zu gewähren.

Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 9. März 2018.

Begründend führt die Bf aus, bei der Berechnung ihres Anspruches auf Mindestsicherung sei zu Unrecht der falsche Mindeststandard gemäß Oö. BMSV für volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt in der Höhe von 649,10 Euro herangezogen worden.

Wie bekanntgegeben, habe sie beginnend mit 6. März 2018 mit dem Alpenhotel einen Beherbergungsvertrag abgeschlossen, wonach sie zu einem monatlichen Betrag in der Höhe von 590 Euro ein Zimmer bewohne. Es handle sich dabei um eine Langzeitvermietung, wobei im Preis auch Serviceleistungen wie ein wöchentliches Zimmerservice, Wechsel der Bettwäsche und Handtücher, Benützung der Küche sowie der Waschmaschine enthalten seien.

Sie trage alleine zur Finanzierung ihrer Lebenserhaltungskosten bei und es bestehe weder eine Wirtschaftsgemeinschaft noch eine sonstige Gemeinschaft mit anderen Personen. Sämtliche Leistungen im Alpenhotel seien von ihr zu bezahlen und die Benutzung von gemeinsamen Einrichtungen seien in der Bewertung des Betrages bereits enthalten. Keinesfalls handle es sich hierbei um eine familiäre Haushaltsgemeinschaft. Somit sei der Mindeststandard für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende heranzuziehen.

Sie sei in ihrem subjektiven Recht auf Heranziehung des richtigen Mindeststandards für alleinstehende Personen verletzt.

Sie stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den fristgerecht angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass der Mindeststandard für alleinstehende Personen in Höhe von 921,30 Euro herangezogen werde, außerdem beantrage sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Zum Beweis des bisherigen Vorbringens lege sie den Beherbergungsvertrag mit dem Alpenhotel vor.

I.3. Die belangte Behörde legte daraufhin mit Vorlageschreiben vom 5. April 2018 die Beschwerde sowie den angefochtenen Bescheid und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 22. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl die Bf als auch die belangte Behörde geladen wurden. Unmittelbar vor der Verhandlung nahm die Bf telefonische Kontakt mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf und teilte mit, aus finanziellen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen zu können, zumal sie die Kosten für die Anfahrt nicht bezahlen könne. Die Bf wurde daraufhin für diese Verhandlung entschuldigt. Die Verhandlung fand mit einer Vertreterin der belangten Behörde statt.

I.5. In weiterer Folge brachte die Bf einen Antrag auf Verfahrenshilfe vom 25. Mai 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Juni 2018,

GZ: LVwG-350505/6/KLi, wurde der Bf Verfahrenshilfe im Umfang der Reisekosten gewährt.

I.6. In weiterer Folge fand am 3. Juli 2018 eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Zu dieser war die Bf ladungsgemäß erschienen. Die belangte Behörde war aufgrund der

bereits durchgeführten Verhandlung vom 22. Mai 2018 entschuldigt. In dieser Verhandlung wurde die Bf vernommen und die Sach- und Rechtslage erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am geboren und österreichische Staatsbürgerin. Sie bezieht Notstandshilfe des AMS in Höhe von 14,27 Euro täglich. Darüber hinaus verfügt die Bf derzeit über kein Einkommen und kein Vermögen.

II.2. Die Bf bewohnt im Alpenhotel G in A ein Zimmer unter der Adresse A. Die Räumlichkeit umfasst ein Zimmer im Ausmaß von 15 m^2 mit Bad (Dusche und Waschbecken) und WC. Darüber hinaus ist in diesem Beherbergungsvertrag die Benutzung eines Parkplatzes mit einem Fahrzeug, die Zurverfügungstellung von Bettwäsche und Handtüchern bei wöchentlichem Wechsel und ein wöchentlicher Zimmerservice inkludiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verwendung einer kleinen Küche, eines Fitnessraumes, eine Fernsehmöglichkeit, Telefon und Waschmaschine mit Bügelmöglichkeit.

Die Bf entrichtet hiefür monatlich 590 Euro an Miete und Serviceentgelt.

II.3. Die Einrichtung der Küche, Waschmaschine und Bügelmöglichkeit, Parkplatz, Fitnessraum, stehen den Mietern der Zimmer im Alpenhotel G gemeinsam zur Verfügung. Die Mieter tragen anteilig zu den Kosten dieser Serviceeinrichtungen bei.

II.4. Die Bf bezahlt mit dem Mietbetrag von 590 Euro nicht nur die Zimmermiete und den Reinigungsservice, sondern auch die sonstigen Einrichtungen wie eben Küche, Waschmaschine und Bügelmöglichkeit, etc., unabhängig davon, ob sie diese tatsächlich nutzt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie aus dem eigenen Vorbringen der Bf. Diese sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zum Beherbergungsvertrag ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Die Bf hat den Beherbergungsvertrag vorgelegt.

Daraus sind einerseits die Leistungen des Alpenhotels G ersichtlich – nicht nur die Zurverfügungstellung des Zimmers, sondern auch der Reinigungsservice sowie die

übrigen Einrichtungen, die der Bf gemeinsam mit anderen Mietern zur Verfügung gestellt werden, also insbesondere Küche, Waschmaschine und Bügelmöglichkeit.

III.3. Die Bf hat in der Verhandlung am 3. Juli 2018 zwar angegeben, die Wasch- und Bügelmöglichkeit nicht zu benutzen, sondern diese bei ihrer Mutter wahrzunehmen, ungeachtet dessen bezahlt sie aber für diese Einrichtungen und sind diese auch tatsächlich vorhanden.

Die Bf hat insofern aus freien Stücken entschieden, diese Einrichtungen im Alpenhotel G nicht zu nutzen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBL. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

IV.2. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBL. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

IV.4. Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV) wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs geregelt. Entsprechend § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

IV.5. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Person 649,10 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich ist zu hinterfragen, welcher Mindeststandard der Bf zukommt, nämlich jener gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehende Personen in Höhe von 921,30 Euro oder jener gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, nämlich jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro Person in Höhe von 649,10 Euro.

V.2. Gegenständlich hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die Bf ein Zimmer mit Bad (Dusche, Waschbecken, WC) bewohnt, in welchem ihr ansonsten ein Bett, Tisch, Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird ein Zimmerservice durchgeführt, Bettwäsche und Handtücher werden bereitgehalten, Wechsel und Reinigung erfolgen einmal pro Woche. Außerdem steht auch die Verwendung einer kleinen Küche, einer Waschmaschine samt Bügelmöglichkeit, Parkplatz, Fitnessraum, TV und Telefon zur Verfügung – diese Einrichtungen werden von den Mietern gemeinsam verwendet und anteilig bezahlt. Hiefür entrichtet die Bf monatlich 590 Euro.

V.3. Somit besteht eine Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen dahingehend, dass gemeinsame Einrichtungen wie Küche, Waschmaschine, Bügelmöglichkeit, etc. von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden (können) und daher auch nur jeweils anteilig bezahlt werden (müssen). Auch die Bf hat die Möglichkeit, diese Einrichtungen für ihre Bedürfnisse zu verwenden. Sie bezahlt dafür auch anteilig mit der monatlichen Miete von 590 Euro.

Dass die Bf diese Möglichkeit dennoch ungenützt lässt, ist ihre eigene Entscheidung, kann aber nicht dazu führen, dass sie zur alleinstehenden Person wird, indem sie die eingeräumte und von ihr bezahlte Möglichkeit dennoch nicht nutzt.

V.4. Im hier relevanten Bereich basiert das Oö. BMSG auf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, nach deren Art. 10 der Mindeststandard für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, mit 75 % des Mindeststandards für Alleinstehende und Alleinerziehende festzusetzen ist.

In den Erläuterungen dazu (RV 677 Blg.Nr., XXIV. GP, 14) wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Der Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für AlleinerzieherInnen, …. die Mindeststandards für alle anderen Personen werden in Art. 10 Abs. 3 mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an die EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt….
Durch die Regelung in Art. 10 Abs. 3 Z. 1 lit. a werden – wie schon bisher in einigen Ländern – auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es spielt also keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.
….“.

V.5. Außerdem führt in Anlehnung an diese Erläuternden Bemerkungen der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz Nachfolgendes aus:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt also ein ‚gemeinsamer Haushalt‘ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt in diesem Sinn liegt entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht bereits dann vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht (vgl. das zum burgenländischen

Sozialhilfegesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2003, Zl. 2003/10/0216, wonach die in diesem Gesetz enthaltene Wendung ‚im gemeinsamen Haushalt lebt' dahin zu verstehen ist, dass der Hilfesuchende mit anderen Personen gemeinsam lebt und wirtschaftet). Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen wäre etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des NÖ MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen. Der bloße Umstand, dass der gemietete Bereich aufgrund der Beheizung der umliegenden Räume eine ‚gewisse Grundtemperatur' aufweist, wie dies bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern häufig der Fall ist, reicht hingegen nicht für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des NÖ MSG."

V.6. Im Sinne dieser Rechtsprechung – die sich auch auf das Oö. BMSG übertragen lässt – liegt also im Falle der Bf eine Wohngemeinschaft vor, zumal – wenngleich keine persönliche Beziehung zwischen den Mitgliedern der Wohngemeinschaft besteht – doch gemeinsame Einrichtungen vorhanden sind, die nur anteilig bezahlt werden müssen.

Die Bf hat selbst zugestanden, dass ihr diese Einrichtungen zur Verfügung stehen und sie die Möglichkeit hat, diese zu nutzen. Ebenso hat die Bf eingeräumt, mit der Miete von monatlich 590 Euro auch für diese Einrichtungen und die Verwendungsmöglichkeit zu bezahlen. Dass die Bf diese Möglichkeit nach ihrer freien Entscheidung ungenützt lässt und sich anderweitig zu befriedigen sucht, steht in ihrer freien Entscheidung. Ungeachtet dessen muss vom Vorliegen einer Wohngemeinschaft im Sinn des Oö. BMSG ausgegangen werden.

V.7. Diese Rechtsprechung steht außerdem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG-350041/15/KLi/TK vom 19.05.2014; LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27.10.2014; LVwG-350298/2/BM/PP vom 10.01.2017).

V.8. Zusammengefasst wurde daher der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) richtig zu Grunde gelegt.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde, dass eine familiäre Haushalts-gemeinschaft nicht vorliegt, ist dieser Mindeststandard nämlich entsprechend den obigen Ausführungen auch bei einer bloß wirtschaftlichen Gemeinschaft ohne persönliche Verbindung zwischen den einzelnen Personen heranzuziehen.

V.9. Zusammengefasst war der Beschwerde daher keine Folge zu geben, diese als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung von Haushaltsgemeinschaften (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Die vorgenommene rechtliche Würdigung ist außerdem das Ergebnis der Beweiswürdigung und der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer